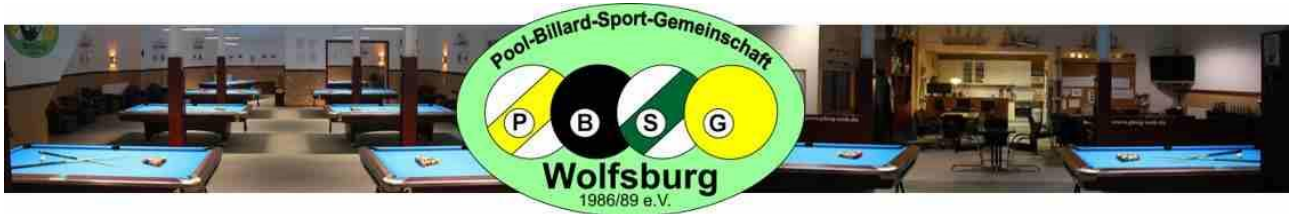


Satzung

Pool Billard Sportgemeinschaft Wolfsburg 1986/89 e.V.



Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	3
§1. Name und Sitz.....	3
§2. Zweck des Vereins	3
§3. Mitgliedschaft in anderen Organisationen	3
§4. Rechtsgrundlage	3
§5. Finanzen.....	3
§6. Mitgliedschaft	4
§7. Mitglieder	4
§8. Erlöschen der Mitgliedschaft	4
§9. Rechte der Mitglieder	4
§10. Pflichten der Mitglieder	5
§11. Organe des Vereins.....	5
§12. Vorstand	5
§13. Geschäftsjahr	6
§14. Mitgliederversammlung.....	6
§15. Auflösung des Vereins	6
§16. Satzungsänderung	6
§17. Vermögen des Vereins.....	6



Präambel

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§1. Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „Pool Billard Sport Gemeinschaft Wolfsburg 1986/89 e.V.“ und hat seinen Sitz in Wolfsburg/Fallersleben, Sandkämper Straße 16. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Braunschweig eingetragen.

§2. Zweck des Vereins

Die PBSG-Wolfsburg 1986/89 e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die aktive Teilnahme der Sportlerinnen und Sportlern am Spielbetrieb des Billard Landesverband Niedersachsen und der Deutschen Billard Union, der Bereitstellung einer Spielstätte für die Mitglieder und sonstigen Billardinteressierten und Unterhaltung einer Jugendabteilung.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3. Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein ist Mitglied

- des „Billard Landesverband Niedersachsen e.V.“
- der „Deutschen Billard Union e.V.“ und
- des „Landessportbund Niedersachsen e.V.“

§4. Rechtsgrundlage

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder werden durch die vorliegende Satzung ausschließlich geregelt.

§5. Finanzen

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen. Die Mitglieder des Vorstands können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.



§6. Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede natürliche Person auf Antrag erwerben, sofern sie sich zur Beachtung dieser Satzungsbestimmungen durch Unterschrift bekennt. Für Jugendliche unter 18 Jahren ist nach dem BGB erforderliche Erklärung des gesetzlichen Vertreters maßgebend. Der Vorstand entscheidet durch Mehrheitsbeschluss über Annahme oder Ablehnung des Aufnahmeantrages. Ein Aufnahmebeschluss ist vorläufig und nach einer 3-monatiger Probezeit rechtswirksam.

Bei Ablehnung einer Beitrittserklärung durch den Vorstand, ist die Einspruchsmöglichkeit bei der nächsten Mitgliederversammlung gegeben, die dann endgültig über die Aufnahme entscheidet.

§7. Mitglieder

Der Verein setzt sich aus den folgenden Mitgliedertypen zusammen:

- a) **Aktive Mitglieder** sind Mitglieder, die den Billardsport aktiv betreiben.
- b) **Fördermitglieder** sind Mitglieder, die den Verein finanziell unterstützen, das Vereinsheim nicht nutzen und den Sport nicht ausüben.
- c) **Ehrenmitglieder** sind Mitglieder, die sich für den Verein verdient gemacht haben und durch Beschluss der Jahreshauptversammlung eine Ehrenmitgliedschaft erhalten.

§8. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung an den Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Monatsende.
- b) Durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes (Ausschluss). Bei einem Ausschluss ist die Einspruchsmöglichkeit bei der nächsten Mitgliederversammlung gegeben, die dann endgültig über den Ausschluss entscheidet. Hierbei ist eine einfache Mehrheit ausreichend.
- c) Durch den Tod des Mitgliedes.

§9. Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder sind insbesondere berechtigt:

- a) Durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechtes sind nur Mitglieder ab 18 Jahren berechtigt.
- b) Die Einrichtung und Mittel des Vereines nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen.
- c) An allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- d) Nach einer Mitgliedschaft von 3 Monaten besteht die Möglichkeit formlos eine Zutrittsberechtigung (z.B. Schlüssel, Transponder) für die Eingangstür zu beantragen. Über die Vergabe entscheidet der Vorstand. Fördermitglieder haben darauf keinen Anspruch.



§10. Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:

- a) Die Satzung des Vereins zu befolgen.
- b) Die Hausordnung zu beachten und zu befolgen.
- c) Die durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge zu entrichten.
- d) Alle sportlichen Veranstaltungen des Vereins nach Kräften zu unterstützen.

Jedes Mitglied ab 18 Jahren hat Arbeitsstunden für den Verein zu erbringen. Die Höhe der zu erbringenden Arbeitsstunden und deren Konsequenzen bei Nichterbringen wird in einer jährlichen Versammlung beschlossen und protokolliert. Zu dieser Versammlung werden alle Mitglieder eingeladen. Für unterjährige Mitglieder werden die Arbeitsstunden durch den Vorstand individuell festgelegt.

§11. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Hauptversammlung bzw. die Mitgliederversammlung

§12. Vorstand

Der Geschäftsführende Vorstand (§26 BGB) besteht aus:

- a) 1. Vorsitzenden
- b) 2. Vorsitzenden
- c) Kassenwart

Zum erweiterten Vorstand zählen ferner:

- a) Sportwart
- b) Pressewart
- c) Jugendwart
- d) Turnierwart
- e) Beisitzer mit fest definierten Aufgaben

Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren bei der Jahreshauptversammlung gewählt. Eine Personalunion ist möglich, außer innerhalb des geschäftsführenden Vorstandes. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ernennt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer.

Wahlzyklus:

- a) An geraden Jahreszahlen werden der 1. Vorsitzende und der erweiterte Vorstand gewählt.
- b) An ungeraden Jahreszahlen werden der 2. Vorsitzende und der Kassenwart gewählt.

Der Verein kann durch zwei Personen des geschäftsführenden Vorstands nach außen vertreten werden.



§13. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§14. Mitgliederversammlung

Die Jahreshauptversammlung hat in den ersten 3 Monaten des Kalenderjahres statt zu finden. Die Einladung zur Jahreshauptversammlung erfolgt mit einer Frist von 4 Wochen schriftlich durch einen Brief oder per E-Mail. Die Jahreshauptversammlung beschließt die Beiträge, die Entlastung und Neuwahlen des Vorstandes.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen des Vorstandes oder ein 1/4 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes einzuberufen.

Die Jahreshauptversammlung und die ordentliche Mitgliederversammlung sind beschlussfähig, wenn mindestens ein 1/5 der Vereinsmitglieder und mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die Versammlungen können online, hybrid oder in Präsenz stattfinden.

Über jede Mitgliederversammlung ist eine vom Vorsitzenden und Protokollführer unterzeichnete Niederschrift anzufertigen.

§15. Auflösung des Vereins

Zur Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von vier Fünftel beschlossen werden.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§16. Satzungsänderung

Zur Beschlussfassung einer Satzungsänderung ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§17. Vermögen des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen nach Abdeckung etwaiger bestehender Verbindlichkeiten an den Landessportbund Niedersachsen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Wolfsburg, den 26.03.2023